



Satzung der Rettungshundestaffel- Enzkreis e.V.

Satzung vom 02.07.2023.



I. Abschnitt Allgemeines

§1

Name, Wesen, Sitz

- 1.1 Der am 15. März 1977 gegründete Verein führt den Namen "Rettungshundestaffel-Enzkreis e.V.", hat seinen Sitz in Pforzheim und ist unter Nr.VR 619 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- 1.2 Der Gerichtsstand für alle Teile ist Pforzheim (RHS-Sitz).
- 1.3 Die Rettungshundestaffel-Enzkreis e.V. (in Kurzfassung RHS) ist Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft Rettungshundeführender Vereinigungen e.V. (in Kurzfassung BAG-RHV).

§2 Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1 Die RHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die RHS ist selbstlos tätig sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel der RHS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck der RHS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 2.4 Die RHS stellt sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst notleidender Menschen, ohne Ansehen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Sie ist neutral gegenüber jeglicher sozialen Stellung, Nationalität, Glaubenszugehörigkeit und politischer Überzeugung.
- 2.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, auf die tierschutzrechtlichen Vorschriften bei der Haltung, Pflege, Ausbildung und im Einsatz von Hunden zu achten.



§3 Zweck und Aufgaben

- 3.1 Zweck der RHS ist, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz ihrer Mittel, Leben und Gesundheit von Mitmenschen im In- und Ausland erhalten, geschont oder geschützt werden kann.
- 3.2 Der Zweck der RHS wird insbesondere durch die Übernahme von Rettungseinsätzen bei Unglücksfällen und Katastrophen verwirklicht. Die RHS setzt durch Suche nach vermissten Personen in unwegsamem Gelände, sowie bei der Suche nach verschütteten Personen unter Trümmern und Lawinen, von der RHS ausgebildete und geprüfte Rettunghundeteams (Rettungshundeführer mit Rettungshund) ein. Kranken und Verletzten oder sonst Hilfsbedürftigen wird, soweit möglich, Erste Hilfe geleistet und eine sachgerechte Betreuung geboten.
- 3.3 Zur Zweckerfüllung hat sich die RHS folgende Aufgaben gestellt:
 - 3.3.1 Die Ausbildung geeigneter Hunde zu Rettungshunden und ausgebildete Rettungshunde in einer Staffel zusammenzufassen, um sie zu einem eventuellen Einsatz bereit zu haben.
 - 3.3.2 Mitwirkung bei Unglücken und Katastrophen, bei der Suche nach verschütteten Personen unter Trümmern und Lawinen, in Verbindung mit den Katastrophenschutz-Organisationen.
 - 3.3.3 Mitwirkung bei der Suche nach vermissten Personen, in Verbindung mit der regional zuständigen Feuerwehr, Polizei oder anderen Hilfsorganisationen.
 - 3.3.4 Vertretung der Belange des Rettungshundewesens gegenüber Behörden und allen Institutionen im eigenen Zuständigkeitsbereich.
 - 3.3.5 Ehrenamtliche Besuche in Pflegeeinrichtungen, Kindergärten und Schulen zur Demonstration unserer ehrenamtlichen Tätigkeiten.



§4 Rechtsgrundlagen

- 4.1 Die Rechtsgrundlagen der RHS sind die Satzung, bestehende Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 4.2 Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgesehene Text der Änderung ist den Mitgliedern und dem Vorstand mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrem Beschluss einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.3 Die Änderung der Satzung und der Ordnungen beschließt die Mitgliederversammlung.

II. Abschnitt Mitgliedschaften

§5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied kann jede Person werden, die unbescholten ist und an der Aufgabenstellung der RHS, wie sie sich aus § 3 dieser Satzung ergibt, mitarbeiten will.
- 5.2 Der Verein hat Aktive, Jugendliche, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder sowie juristische Personen.
- 5.3 Die Mitglieder verpflichten sich an den Zielsetzungen der RHS mitzuwirken.
- 5.4 Juristische Personen sind Unternehmen, Institutionen, Körperschaften oder Dienststellen, deren Mitgliedsrechte durch einen bestellten Vertreter wahrgenommen werden.
- 5.5 Jugendliche Personen sind aktive Mitglieder im Alter vom 9. bis zum 18. Lebensjahr, die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



- 5.6 Fördermitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Gesellschaften und Vereinigungen, die bereit sind, die Arbeit des Vereins finanziell zu unterstützen. Sie nehmen am Vereinsleben, nicht am Training teil. Sie werden vom Vorstand zur Mitgliederversammlung und Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

Aktive Mitglieder werden zu Fördermitgliedern, wenn sie ein Jahr lang keine aktive Tätigkeit im Verein ausgeübt haben.

§6 Aufnahme der Mitglieder

- 6.1 Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung einer Bearbeitungsgebühr beim Vorstand zu beantragen.

Die Probezeit beträgt 6 Monate. Innerhalb der Probezeit kann beidseitig ohne Angaben von jeglichen Gründen fristlos gekündigt werden. Die Probezeit wird durch den Aufnahmebeschluss der Vorstandschaft (Abstimmung einfache Mehrheit) beendet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Bei einer Nichtaufnahme wird die Bearbeitungsgebühr nicht erstattet.

Bei Jugendlichen, vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Juristische Personen benennen ihren Vertreter.

Die Satzung der RHS und die Ordnungen sind auf der Homepage vom Antragsteller einzusehen.

- 6.2 Der Aufnahmeantrag wird den aktiven Mitgliedern, sechs Wochen vor der Aufnahme durch den Vorstand bekannt gegeben. Einsprüche aktiver Mitglieder gegen die Aufnahme sind innerhalb dieser Frist mit Begründung beim Vorstand anzubringen. Nach Fristablauf entscheidet der Vorstand, unter Abwägung der Interessen der RHS, durch Mehrheitsbeschluss über den Aufnahmeantrag.
- 6.3 Der Vorstand bestätigt die Aufnahme in die RHS und händigt dem neuen Mitglied Satzung und Ordnungen aus.
Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der RHS.



- 6.4 Die Aufnahme gilt erst dann als rechtsgültig wirksam, wenn die Bearbeitungsgebühr und der Jahresbeitrag an die RHS bezahlt ist. Zahlungen erfolgen grundsätzlich durch Lastschriftverfahren.
- 6.5 Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.
- 6.6 Eine Doppelmitgliedschaft in einer anderen Rettungshundestaffel bzw. Rettungshundeorganisation ist nicht gestattet. Dies betrifft keine Mitglieder, die vor dem 01. Juli 2023 Mitglied geworden sind.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder, deren Mitgliedsrechte nicht ruhen (§ 11.8), haben gleiche Rechte wie Pflichten und bei Mitgliederversammlungen das Antrags- und Stimmrecht.
- 7.2 Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen der RHS teilzunehmen und die von der RHS bereitgestellten Einrichtungen, nach den hierfür geltenden Regelungen, zu nutzen.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der RHS zu wahren.
- 7.4 Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der RHS, festgesetzt durch die Mitgliederversammlung (§ 10.1) und geregelt in der Kassenordnung (§ 3.2-5) haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.
- 7.5 Im Interesse der Gemeinschaftspflege verpflichten sich die Mitglieder, die gesellschaftsbezogene allseitige Neutralität der RHS zu wahren und jegliche persönlichen Streitigkeiten von der RHS fernzuhalten.
- 7.6 Die Verpflichtung, das Eigentum der RHS zu schützen und zu bewahren, erfüllen die Mitglieder durch ihre tätige Mitarbeit bei den Reinigungs-, Pflege-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Geräte, des Übungsgeländes und des Vereinsheimes.
- 7.7 Neben den Belangen des Tierschutzes haben die Mitglieder bei Erkrankung ihres Hundes bzw. bei begründetem Verdacht, die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.



- 7.8 Hunde, die am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen haftpflichtversichert und geimpft sein.
- 7.9 Zur Ausübung des Vereinszwecks werden personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, usw.) über die Mitglieder und deren Hunde erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden während der Mitgliedschaft vor Missbrauch und unbefugtem Zugriff durch Dritte geschützt. Die Mitglieder haben Recht auf Auskunft, über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Sie haben das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten, wenn die Erhebung unzulässig war. Nach dem Ausscheiden werden die personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der steuerlichen Bestimmungen gelöscht.

§8 Verlust der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft in der RHS erlischt durch:
- a) Austritt aus der RHS
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus der RHS
 - d) Tod
 - e) durch Auflösung der RHS
- 8.2 Der Austritt aus der RHS ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (01.01-31.12) möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.11. des laufenden Jahres dem Vorstand vorliegen. Den Austrittserklärungen jugendlicher Mitglieder muss die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beigelegt sein. Bei später eingehenden Austrittserklärungen (nach 30.11.) besteht die Zahlungsverpflichtung bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.
- 8.3 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn die Mitgliedsrechte infolge Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung gegenüber der RHS länger als 6 Monate ruhen und die Streichung mit der Zahlungserinnerung angekündigt wurde.



- 8.4 Ein Mitglied kann aus der RHS ausgeschlossen werden, wegen:
- a) Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinsschädigendem Verhalten
 - b) ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen von Vereinsmitgliedern
 - c) wissentlich falscher Angaben für RHS interne Urkunden
 - d) Beleidigungen oder unhaltbarer Verdächtigungen eines Prüfers im Rettungshundewesen
 - e) grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der RHS.
- 8.5 Ausschluss aus der RHS erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 8.6 Der Ausschluss aus der RHS ist dem betroffenen Mitglied unter eingehender Darlegung des Sachverhaltes und der Pflichtverletzung gemäß Absatz 4 durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das gemäßregelte Mitglied kann hiergegen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Während der Einspruchsfrist und bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 8.7 Bei Verzicht auf fristgerechte Anrufung der Mitgliederversammlung verliert das Mitglied sein Mitgliedsrecht.
- 8.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an die RHS. Die Rückzahlung von Bearbeitungsgebühr, Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen sind ausgeschlossen.
- 8.9 Die Ansprüche der RHS wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen bleiben im Rahmen des §197 BGB mit einer Verjährungsfrist von 4 Jahren bestehen.
- 8.10 Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum der RHS, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Ausrüstungsgegenstände etc. müssen mit einer Frist von 14 Tagen der RHS zurückgegeben werden. Die Kosten für die persönliche Ausrüstung, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitgliedes übergegangen ist, müssen der RHS erstattet werden.



III. Abschnitt Organe des Vereines

§9

Art der Organe

- 9.1 Organe der RHS sind:
a) Mitgliederversammlung b) Vereinsvorstand
- 9.2 Die Amtsdauer in den Funktionen der RHS beträgt 2 Jahre.
Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt (Ausnahme: Rücktritt, Austritt oder Tod).
- 9.3 Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.
Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die RHS unmittelbar entstandenen Auslagen können auf Vorstandsbeschluss erstattet werden.
In der Kassenordnung sind die Regelungen festgelegt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Im I. Quartal eines jeden Jahres ist vom Vorstand die
Jahreshauptversammlung schriftlich, mit einer Frist von 3 Wochen, unter
Abgabe einer Tagesordnung, einzuberufen.
Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des
Wirtschaftsausschusses
 - b) Beratung mit Beschlussfassung über Anträge, Satzungs- und
Ordnungsänderungen
 - c) Beschlussfassung über den Kassenabschluss des Vorjahres und
Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - e) Entlastung, Abberufung und Wahlen des Vorstandes und des
Wirtschaftsausschusses
 - f) Ehrungen
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das
Interesse der RHS dieses erfordert. Sie ist mit gleicher Frist und in gleicher
Form wie die Jahreshauptversammlung einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder
dieses mit schriftlicher Begründung und gleicher Zielsetzung beantragen. Der
Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der
Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.



- 10.3 Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.4 Für die Durchführung der Versammlung gilt die Geschäftsordnung.

§ 11

Der Vereinsvorstand

- 11.1 Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand die Aufgaben der RHS im Rahmen wie im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- 11.2 Vorstand der RHS im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes. Sie vertreten gemeinsam den Verein nach außen.
- 11.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der RHS und besteht aus:
- a) 1. Vorsitzender b) 2. Vorsitzender c) Ausbildungsleiter d) Kassenwart
e) Schriftführer f) Beisitzer
- 11.4 Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befindet über deren Teilnahmeberechtigung bei Vorstandssitzungen. Das Stimmrecht im Vorstand kann nicht eingeräumt werden, wohl die Beratung vor Abstimmung.
- 11.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl. Die sich im Besitz des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes befindlichen Unterlagen der RHS sowie das übrige RHS-Eigentum sind dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter unverzüglich auszuhändigen.
- 11.6 Scheiden drei oder mehr Mitglieder des Vorstandes zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt aus, so obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl.
- 11.7 Tritt der Gesamtvorstand zurück, ist durch die Mitglieder die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.



- 11.8 Durch Beschluss des Vorstandes ruhen die Mitgliedsrechte nach Mahnung und Ankündigung bei schuldhaftem Zahlungsrückstand bis zur Erfüllung der Zahlungsfrist oder der Streichung von der Mitgliederliste.
- 11.9 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt danach die Aufgabenverteilung und die Stellvertretung in eigener Zuständigkeit.
- 11.10 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen, wenn dieses 1/3 der Mitglieder des Vorstandes, mit mündlicher Begründung, verlangen. Für die Einberufung und die Durchführung der Sitzung des Gesamtvorstandes findet die Geschäftsordnung Anwendung.
- 11.11 Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Abstimmungen im Vorstand sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt die Sache als abgelehnt. Die Vorstandsbeschlüsse sind durch den Protokollführer in die Beschlussammlung der RHS einzutragen.
- 11.12 Über jede Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, diese ist innerhalb von 14 Tagen den Sitzungsteilnehmern zugänglich zu machen und in der folgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand zu genehmigen, und vom Protokollführer sowie vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12

Der Wirtschaftsausschuss

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zur Wirtschafts- und Kassenprüfung der RHS den aus zwei Mitgliedern bestehenden Wirtschaftsausschuss und ein Ersatzmitglied.
- 12.2 In jedem Jahr scheidet ein Mitglied aus dem Wirtschaftsausschuss aus, das Ersatzmitglied wird ordentliches Mitglied.
Die Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied.
- 12.3 Zuständigkeiten des Wirtschaftsausschusses sind in der Kassenordnung geregelt.



§ 13

Beschlüsse, Wahlen, Amtsdauer

- 13.1 Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
- 13.2 Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und sind in die Beschlusssammlung einzutragen.
- 13.3 Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.
- 13.4 Die Amtsdauer in den Funktionen der RHS beträgt zwei Jahre. Die Funktionsträger bleiben im Amt bis zur Neuwahl (Ausnahme: Rücktritt, Austritt oder Tod).
- 13.5 Der 1. Vorstand, der Ausbildungsleiter und der Kassenwart werden in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt. Bei der erstmaligen Wahl nach Beschlussfassung dieser Satzung werden diese Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 13.6 Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden in den Jahren mit den ungeraden Zahlen gewählt.
- 13.7 Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im ersten Jahr der Bestellung erfolgt die Wahl eines Mitgliedes des Wirtschaftsausschusses für die Dauer von einem Jahr. Der Ersatzmann rückt jeweils nach.
- 13.8 Scheidet ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses vorzeitig aus dem Amt, erfolgt durch den Gesamtvorstand eine kommissarische Besetzung der Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, sofern nicht innerhalb von 6 Monaten Neuwahlen anstehen.
- 13.9 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den Protokollführer ein Protokoll (Beschlussprotokoll) zu erstellen, dieses kann jederzeit von den Mitgliedern beim Schriftführer eingesehen werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt. Den Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung innerhalb Monatsfrist bekanntzumachen.



IV. Abschnitt Wirtschaftsführung

§ 14 Haushaltsplan, Kassenabschluss

- 14.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 14.2 Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Kassenwart ein Haushaltsplan, gegliedert für Einnahmen/Ausgaben, zu erstellen. Über jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist, unter Zugrundelegung des genehmigten Haushaltsplanes, ein Kassenabschluss zu fertigen, der durch den Wirtschaftsausschuss zu prüfen ist.
- 14.3 Haushaltsplan und Kassenabschluss sind vom Vorstand (erstellt vom Kassenwart) der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und Festsetzung der Mitgliederabgaben vorzulegen.
- 14.4 In jedem Haushaltsjahr soll, soweit möglich, eine Rücklage geschaffen werden.
- 14.5 In allen Funktionen ist die Tätigkeit der beauftragten Mitglieder ehrenamtlich.
- 14.6 Die durch Funktionsausübung oder Auftragserteilung entstandenen Auslagen, für die die RHS Kostenträger ist, können auf Antrag bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden.
- 14.7 Der Umfang und die Höhe der Kostenübernahme durch die RHS ist vor einer Auftragsdurchführung zu klären, sofern eine schriftliche Zusage nicht vorliegt.

§ 15 Mittelverwaltung

- 15.1 Die Vermögenswerte der RHS dienen ausschließlich und unmittelbar dem Vereinszweck und den sich daraus ergebenden Aufgaben gemäß § 3 der Satzung.
- 15.2 Das Barguthaben der RHS ist, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze, bei einem öffentlichen Geldinstitut mündelsicher anzulegen.
- 15.3 Durch Beschluss des Vorstandes wird der Umfang und die Höhe der laufenden Zahlungsverpflichtungen festgelegt. Diese Zahlung erfolgt in eigener Zuständigkeit des Kassenwartes.



- 15.4 Zahlungsanweisungen ab 2000,-€ sind vom Kassenwart anzufertigen und müssen von einem Mitglied des Vorstandes gegengezeichnet sein.
- 15.5 Zahlungsanweisungen sind vom Kassenwart auszufertigen und müssen von einem Mitglied des Vorstandes gegengezeichnet sein.

§ 16

Abschluss von Rechtsgeschäften

- 16.1 Verpflichtungserklärungen für die RHS dürfen nur abgegeben werden, wenn Deckung mindestens in gleicher Höhe vorliegt und zum Fälligkeitszeitpunkt der Zahlungsverpflichtung die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen. Bei Nichtbeachtung oder grober Fahrlässigkeit kann der schuldhaft Handelnde persönlich haftbar gemacht werden.
- 16.2 Der Abschluss von Rechtsgeschäften für die RHS durch den Vorstand wird in der Kassenordnung geregelt.
- 16.3 Veränderungen oder Bindungen in Miet-, Pacht- und Grundstücksangelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, vor Vertragsabschluss, des Mehrheitsbeschlusses einer Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung der entsprechenden Mitgliederversammlung muss den Beratungspunkt vorsehen. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- 16.4 Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes abzuschließen.

§ 17 Ehrungen

- 17.1 Die RHS kann Mitglieder ehren, außerdem Persönlichkeiten, welche sich um die Förderung und die Bestrebungen der RHS, außerordentliche Verdienste erworben haben.

V. Abschnitt Schluss Bestimmungen

§18 Auflösung des Vereines

- 18.1 Die Auflösung der RHS kann auf Antrag des Vorstandes durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
- 18.2 Die Auflösung der RHS gilt als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einem Antrag nach Absatz 1 zugestimmt wird.



- 18.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung schriftlich zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen, wenn eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erreicht wird.
- 18.4 Bei Auflösung der RHS oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der RHS nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten einer anderen als gemeinnützig anerkannten Organisation zu.
- 18.5 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 18.6 Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

§ 19 Satzungsrecht

- 19.1 Die Satzung, Ordnung und Beschlüsse der RHS sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 19.2 Als nachrangiges Recht zur Satzung gelten folgende Ordnungen:
- a) Geschäftsordnung
 - b) Kassenordnung
 - c) vereinsinterne Prüfungsordnung
- 19.3 Änderungen der Geschäftsordnung, der Kassenordnung und der vereinsinternen Prüfungsordnung können auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder-versammlung beschlossen werden. Die Wirksamkeit der Änderung ist zu beschließen.
- 19.4 Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der volle Wortlaut einer beabsichtigten Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.



- 19.5 Änderungen der Satzung und der Ordnung können nur beschlossen werden, wenn dieses nach der Tagesordnung vorgesehen ist.
- 19.6 Wirksam gewordene Satzungs- und Ordnungsänderungen sind allen Mitgliedern im Wortlaut bekanntzumachen.
- 19.7 Die Mitgliederversammlung hat am 02. Juli 2023 diese Fassung der Satzung beschlossen.
- 19.8 Die Mitgliederversammlung hat gleichzeitig den Beschluss gefasst, dass diese Satzung beim Vereinsregister eingetragen werden muss (Anlage 1).
- 19.9 Die Satzung erlangt mit der Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft.

